<u>Vertragsbedingungen für Sport- und Spielgeräte</u> (gültig ab 01.08.2021)

- Die nachstehenden Vertragsbedingungen gelten für alle Verträge, Lieferungen und Leistungen. Abweichende Absprachen bedürfen der ausdrücklichen Schriftform.
- 2. Das Vertragsverhältnis beginnt bei Übernahme und endet bei Rückgabe der Sportgeräte.
- 3. Grundlage des Vertrages ist die Nutzung der Anlagen und Sport- und Spielgeräte im Rahmen des Mietzwecks. Bei Zuwiderhandlungen zahlt der Mieter 100 % des Mietpreises.
- 4. Bei Beschädigung oder vollständigem Verlust sind die Anlagen bzw. Sport- und Spielgeräte auf eigene Kosten zu reparieren oder gegebenenfalls zu ersetzen.
- Der SSB haftet nicht für Schäden an Dritte durch die Aufstellung und Nutzung der Anlagen bzw. der Sport- und Spielgeräte und versichert bei Übergabe den ordnungsgemäßen Zustand der vermieteten Sport-, Spielgeräte und Anlagen.
- 6. Der Mieter ist verpflichtet:
 - den Mietgegenstand nur für den vereinbarten Mietzweck zu verwenden,
 - den Mietgegenstandentsprechend entsprechend der in der Anlage dargestellten Bedingungen bereit zu stellen,
 - den Mietgegenstand nur selbst zu nutzen und nicht weiterbzw. unter zu vermieten (gilt auch für unentgeltliche Überlassung, vorübergehende Überlassung an Dritte)
 - den SSB von allen Schadensersatz- und Haftpflichtansprüchen, die von Dritten gegen sie als Eigentümer der Mietsache geltend gemacht werden freizustellen.
 - keine Schriften, Schilder oder Reklame ohne vorherige Zustimmung anzubringen,
 - den Mietgegenstand stets sauber und in ordentlichem Zustand zu halten und zu übergeben. Wird der Mietgegenstand nass bzw. verschmutzt zurückgegeben, erlauben wir uns Ihnen 50 Euro in Rechnung zu stellen.
 - Mängel an der Mietsache unverzüglich dem SSB anzuzeigen,
 - dem SSB Schadensersatz zu leiten, wenn Schäden durch vertragswidrigen Gebrauch des Mietgegenstandes oder durch schuldhafte Nicht- bzw. Schlechterfüllung entstehen oder wenn die Schäden durch einen Beauftragten des Mieters entstehen,
 - den Mietgegenstand sorgfältig zu benutzen und mit Sorgfalt gegen Diebstahl zu sichern.
- 7. Der Mieter hat eine Kopie des Vertrages erhalten.
- 8. Im Falle von Vorbestellungen sind vereinbarte Fristen einzuhalten. Geschieht dies nicht, so kann der SSB nach einer Stunde über den Mietgegenstand anderweitig verfügen. Ist der vorbestellte Mietgegenstand ohne Verschulden des Vermieters nicht einsatzfähig, so entfallen die Vertragspflichten.
- 9. Als Mietdauer gilt die Zeit der Übergabe bis zur Rücknahme des Mietgegenstandes. Die nicht rechtzeitige Rückgabe des Mietgegenstandes verpflichtet den Mieter zur Zahlung einer Vertragsstrafe in Höhe von 1/3 des Tagespreises. Die Geltendmachung weiterer Ansprüche durch den Vermieter bleibt in diesem Fall unberührt. In diesem Fall entfällt jegliche Haftungsbeschränkung für Schäden, die nach dem Ablauf der Mietdauer eingetreten sind. Für den Zeitpunkt des Schadenseintritts ist der Mieter beweispflichtig.
- 10. Verschleißreparaturen die vom Vermieter anerkannt oder vom Mieter nachgewiesen werden, gehen in jedem Fall zu Lasten des Vermieters. Bei Auftreten von Schäden ist zur Durchführung einer Reparatur die Weisung des Vermieters einzuholen. Geschieht dies nicht, trägt der Mieter die Kosten.



11. Wird vom Mieter die Aktion abgesagt, können pauschalisierte Stornierungskosten wie folgt berechnet werden.

bis 4 Wochen vor Mietbeginn	10 %
bis 3 Wochen vor Mietbeginn	25 %
bis 2 Wochen vor Mietbeginn	50 %
bis 1 Wochen vor Mietbeginn	75 %
später als 1 Woche vor Mietbeginn	95 %

Der SSB ist bemüht die Stornokosten so gering wie möglich zu halten und verzichtet im Falle einer erfolgreichen Ersatzvermietung auf die Stornokosten. Aufblasbare Spielgeräte (Sprungburgen, Start/ Zielbogen, Boxring, Radartorschussanlage) werden bei Witterungsbedingungen unter 8 °C nicht zur Nutzung überlassen. In diesem Fall besteht auch bei vorheriger Reservierung kein Anspruch auf Nutzung oder Schadenersatz.

12. Soweit nicht anders vereinbart, sind unsere Rechnungen am Veranstaltungstag bar bzw. bis spätestens 14 Tage nach Veranstaltung zu begleichen.

Anlage

Bedingungen, die bei Nutzung der einzelnen Anlagen bzw. Sport- und Spielgeräte erfüllt sein müssen:

Sprungburgen

Die Aufstellfläche sollte eben und fest sein. Es wird mindestens eine Fläche von 8x8m sowie ein Stromanschluss benötigt. Während der gesamten Nutzung muss eine Aufsichtsperson anwesend sein. Diese ist verpflichtet, das Sport- und Spielgerät vor Gebrauch auf Sicherheit zu prüfen oder prüfen zu lassen und sich über die Nutzungsmodalitäten zu informieren. Der Transport darf nur in den dafür vorgesehenen Transportvorrichtungen (Taschen, Gurten) erfolgen. Der Mieter stellt für den Auf- und Abbau 1 Helfer zur Verfügung. Aufbau und Nutzung bei Regen ist nicht gestattet.

<u>Selbstabholer</u> – Die Sprungburg ist in einem sauberen und trockenen Zustand am selben Tag bzw. nach Vereinbarung wieder abzugeben und so zu verpacken wie sie vom Vermieter übernommen wurde (siehe Packanleitung). Anderseits sehen wir uns gezwungen 50 Euro für die Reinigung bzw. das ordnungsgemäße Verpacken in Rechnung zu stellen.

Streetsocceranlage

Der Untergrund sollte eben und fest sein. Pro Spielfeld ist eine Fläche von mindestens 12x17m erforderlich. Bei Betreuung durch den SSB muss ein Stromanschluss vorhanden sein. Der Mieter stellt für den Auf- und Abbau der Socceranlage mindestens 2 Helfer zur Verfügung.

<u>Radartorschussanlage</u>

Der Untergrund sollte eben und fest sein. Zur Messung der Schussgeschwindigkeit muss vor dem Messgerät ein netzartiger Schutz vorhanden sein (ideal wäre ein Tor).

Start- und Zielbogen

Der Untergrund sollte fest und eben sein. Es wird mindestens eine Fläche von 5x10m benötigt.

Torwand

Der Untergrund sollte eben und fest sein. Es wird mindestens eine Fläche von 5x5m benötigt.

Kontaktdaten (bitte eintragen)

Ansprechpartner/-in:	
Telefonnummer:	
E-Mail:	